

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/033/2019	Datum:	18.03.2019
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt IV.0 - Bauamt
Bau- und Grundstücksangelegenheit Abriss und Neubau eines Einfamilienhauses Eichhörnchenweg 10		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.04.2019	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB zur Bauvoranfrage für den Abriss und Neubau des Wohnhauses mit Doppelgarage für das Grundstück „Eichhörnchenweg 10“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB zum Befreiungsantrag für die Fällung der Bäume 2 und 4 für das Grundstück „Eichhörnchenweg 10“. Die Bäume dürfen erst nach der Erteilung der Baugenehmigung gefällt werden. Für die Bäume ist eine Ersatzanpflanzung gemäß B-Plan 2 vorzunehmen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt eine Ausnahme von der Veränderungssperre der 1. Änd. u. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 nach § 14 Abs. 2 BauGB für den Abriss und Neubau des Wohnhauses mit Doppelgarage sowie für die Fällung der Bäume 2 und 4 für das Grundstück „Eichhörnchenweg 10“.

Sachverhalt:

Gestellt wird eine Bauvoranfrage für den Abriss und Neubau des Wohnhauses mit Doppelgarage für das Grundstück „Eichhörnchenweg 10“. Hierfür müssten zwei geschützte Buchen gefällt werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“.

Der Bauausschuss sollte darüber beraten, ob eine Verschiebung des Wohngebäudes mit nur einem Abstand von 3,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze und eine Verlegung der Garage auf die westliche Grundstücksseite eine sinnvolle Alternative zum Erhalt der beiden Buchen sein könnte.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlage/n:
Antragsunterlagen.